

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen des Klinikums der Technischen Universität München (TUM Klinikum)**

**Teil A** (Übergreifende Regelungen)  
**Teil B** (Liefer- und Dienstleistungen)  
**Teil C** (Bauleistungen)

### **Geltungsbereich**

Für das Auftragsverhältnis gelten ausschließlich diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen**. Gemeinsam mit diesen werden der **Kodex für Geschäftspartner** sowie die **Regelungen zur Sicherheit auf dem Gelände des TUM Klinikums** alle Dokumente abrufbar unter <https://www.mri.tum.de/einkauf/downloads>) in das Auftragsverhältnis einbezogen und deren Einhaltung durch den Auftragnehmer vorausgesetzt. Entgegenstehende oder zusätzliche (allgemeine) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden: AN) binden den Auftraggeber (im Folgenden: AG) auch dann nicht, wenn er diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso bedeuten weder die vorbehaltlose Annahme von Leistungen noch deren Bezahlung eine Zustimmung zu solchen Geschäftsbedingungen, und zwar auch dann nicht, wenn der AG die Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN annimmt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

Für Auftragsverhältnisse, denen ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorausgegangen ist, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur, wenn sie in die Vergabeunterlagen aufgenommen worden sind.

Für Auftragsverhältnisse, deren Gegenstand die Erbringung von Bauleistungen i.S.v. § 1 des 1. Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) ist, gelten ausschließlich die **Teile A und C** dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Für Auftragsverhältnisse, deren Gegenstand die Erbringung von Leistungen ist, die keine Bauleistungen i.S.d. vorstehenden Absatzes sind, gelten ausschließlich die **Teile A und B** dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### **Inhaltsverzeichnis**

Teil A Übergreifende Regelungen .....	2
1. Zustandekommen des Vertrages .....	2
2. Bestellung des AG.....	2
3. Vertragsbestandteile und Rangfolge .....	2
4. Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung der Leistung .....	2
5. Ausführungsfristen, Verzug des AN .....	3
6. Nachunternehmer.....	3
7. Rahmenvereinbarungen.....	4
8. Änderungen.....	4
9. Vergütung, Preise.....	4
10. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung .....	4
11. Vertraulichkeit/Geheimhaltung/Datenschutz .....	4
12. Dem AN überlassene Gegenstände und Unterlagen .....	5
13. Sicherheitsleistung .....	5
14. Bürgschaft (Sicherheit).....	5
15. Schutzrechte Dritter.....	5
16. Kündigung aus wichtigem Grund.....	5
17. Vertragsstrafen.....	6
18. Mindestlohn, Equal Pay.....	6
19. Vorlage- und Übergabepflichten .....	6
20. Verstöße gegen Mindestlohnpflichten .....	6
21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges .....	7
Teil B Liefer- und Dienstleistungen.....	7
22. Besondere Bestimmungen: Lieferleistungen .....	7
23. Besondere Bestimmungen: Medizinprodukte inkl. Medizingeräte .....	8
24. Besondere Bestimmungen: Instandhaltung von technischen Anlagen.....	8
25. Besondere Bestimmungen: Architekten- und Ingenieurleistungen .....	8
26. Vergütung nach tatsächlichem Aufwand .....	8
27. Test- und Leihstellungen .....	9
Teil C Bauleistungen .....	9
28. Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen .....	9
29. Personalmeldung, Ansprechpartner .....	9
30. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen .....	9
31. Freistellung nach § 48b EStG.....	10

## Teil A Übergreifende Regelungen

### 1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Soweit ein zur Unterzeichnung vorgesehenes Vertragsdokument verwendet wird, kommt das Vertragsverhältnis mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Dokuments zustande.
- 1.2. Soweit eine Bestellung des AG gemäß Ziff. 2 erfolgt, gilt Folgendes:
  - 1.2.1. Soweit die Bestellung des AG ausdrücklich auf ein verbindliches Angebot des AN Bezug nimmt und mit diesem inhaltlich vollständig übereinstimmt, kommt der Vertrag mit dem Zugang der Bestellung beim AN zustande. Soweit der AG dies in der Bestellung verlangt, hat der AN den Eingang selbiger in Textform zu bestätigen.
  - 1.2.2. Soweit die Bestellung des AG nicht auf ein Angebot bzw. auf ein lediglich unverbindliches Angebot des AN Bezug nimmt oder inhaltlich von dem Angebot abweicht, ist die Bestellung als Angebotserklärung anzusehen. Ein wirksames Vertragsverhältnis kommt in diesen Fällen erst mit der Annahme der Bestellung (z.B. Auftragsbestätigung) zustande; handelsrechtliche Vorschriften und Rechtsinstitute bleiben unberührt. Die Annahmeerklärung hat mit Blick auf den Liefer-/Ausführungstermin rechtzeitig, jedenfalls aber innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Bestellung zu erfolgen. Bis zur Annahme durch den AN ist der AG an die Bestellung nicht gebunden und kann diese jederzeit widerrufen oder ändern.
  - 1.2.3. Führt der AN die Bestellung ohne eine gem. Ziff. 1.2.2 erforderliche Annahme/Auftragsbestätigung vorbehaltlos gemäß der Bestellung aus, so gilt dies als Annahme.
  - 1.2.4. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt - sofern nicht nach Ziff. 1.2.1 bereits mit der Bestellung ein Vertrag zustande gekommen ist - als neues Angebot und muss für das Zustandekommen eines Vertrages wiederum durch den AG ausdrücklich angenommen werden.
  - 1.2.5. Im Übrigen wird weder durch die vorbehaltlose Annahme von Leistungen noch durch deren Bezahlung das Bestehen eines von den Bedingungen der Bestellung abweichenden Vertragsverhältnisses anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der AG die Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN entgegennimmt.
  - 1.2.6. Dem Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses steht es nicht entgegen, wenn der AG in seiner Bestellung auf ein vom AN zuvor übermitteltes Dokument, welches die Unterschrift des AG oder beider Parteien vorsieht, Bezug nimmt, eine Unterzeichnung durch den AG jedoch nicht erfolgt. In diesem Fall gilt das fragliche Dokument als Angebot des AN i.S.d. Ziff. 3.3.

### 2. Bestellung des AG

- 2.1. „Bestellung“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet eine Anforderung von Leistungen beim AN. Der Begriff umfasst auch Dokumente, die nicht als „Bestellung“ bezeichnet bzw. betitelt sind, sondern z.B. als „Auftrag“, „Auftragsschreiben“ oder „Beauftragung“.
- 2.2. Bestellungen des AG – sowie auch Ergänzungen oder Änderungen bestehender Bestellungen – bedürfen der Schriftform. Dieser wird auch durch Datenfernübertragung (wie E-Mail, E-Procurement) oder Telefax genügt.

### 3. Vertragsbestandteile und Rangfolge

- 3.1. Das Auftragsverhältnis richtet sich vorrangig nach dem unterzeichneten Vertragsdokument (im Falle von Ziff. 1.1) bzw. nach der Bestellung (im Falle von Ziff. 1.2).
- 3.2. Soweit neben einer Bestellung nach Ziff. 2 ein - denselben Gegenstand betreffendes - beidseitig unterzeichnetes Vertragsdokument i.S.v. Ziff. 1.1 mit konkreten Leistungspflichten (d.h. nicht lediglich eine Rahmenvereinbarung) vorliegt, gilt dieses gegenüber der Bestellung vorrangig. Weiterhin ist in diesem Fall anzunehmen, dass der Wille beider Parteien auf den Abschluss lediglich eines (1) Vertrages gerichtet ist.
- 3.3. Weitere Vertragsbestandteile sind der Reihe nach:
  - eine etwa bestehende Rahmenvereinbarung, soweit diese den Auftragsgegenstand umfasst
  - die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des TUM Klinikums (dieses Dokument),
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen
    - für die Ausführung von Leistungen - VOL/B – (bei Anwendung des Teils B dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen)
    - für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B – (bei Anwendung des Teils C dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen)
  - (ggf.) die Angebotsanfrage des AG,
  - (ggf.) das Angebot des AN
- 3.4. Im Falle etwaiger Widersprüche gilt die vorstehende Reihenfolge auch als Rangfolge. Auch soweit in der Bestellung ausdrücklich auf ein Angebot des AN Bezug genommen wird, führt dies nicht zu einer Änderung der vorstehend festgelegten Rangfolge.
- 3.5. Soweit in vorrangig geltenden Vertragsbestandteilen Incoterms vereinbart wurden, gelten diese in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.

### 4. Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung der Leistung

- 4.1. Die Leistungen sind nach dem zum Liefer-/Ausführungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
- 4.2. Der AN hat zu gewährleisten, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen erfüllt und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen eingehalten werden. Der AN stellt darüber hinaus sicher, dass insbesondere die

gesetzlichen Krankenhaushygienevorschriften, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden und gesetzlich geforderte CE- und ISO-Zertifizierungen (neuester Stand) vorliegen.

- 4.3. Zum Leistungsumfang gehört auch, dem AG die im Einzelfall üblichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Funktionsdarstellungen, Serviceunterlagen, Dokumentationen, Berichte, Auswertungen oder Ersatzteillisten, unaufgefordert auszuhändigen. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- 4.4. Bedenken gegen Spezifikationen, Zeichnungen, andere vertragliche Unterlagen oder die vorgesehene Art der Ausführung hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 5. Ausführungsfristen, Verzug des AN

- 5.1. Liefer- und Ausführungsfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Termine ist die einwandfreie Erbringung der Leistung bzw. der ordnungsgemäße Eingang der Ware bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 5.2. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der AN den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 5.3. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu erbringender Mitwirkungsleistungen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Leistungen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

## 6. Nachunternehmer

- 6.1. Der AN hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des AGs darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des ANs nicht eingerichtet ist (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B bzw. § 4 Nr. 4 S. 2 VOL/B).
- 6.2. Unbeschadet vorstehender Regelung darf der AN Leistungen grundsätzlich nur an Nachunternehmer übertragen, die in wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
- 6.3. Der Einsatz von Nachunternehmern bzw. die Zustimmung hierzu schränkt nicht die Haftung des AN für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ein.
- 6.4. Das bei der Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den folgenden Fallkonstellationen.
  - 6.4.1. Der (voraussichtliche) Einsatz von Nachunternehmern wurde bereits im Angebot erklärt: Soweit bereits im Rahmen der Angebotsabgabe die Weitervergabe an Unterauftragnehmer erklärt worden ist, gilt die nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B bzw. § 4 Nr. 4 S. 1 VOL/B erforderliche Zustimmung des AG in dem angegebenen Umfang mit Vertragsabschluss als erteilt. Soweit diese seitens des AN nicht bereits vor Auftragserteilung vollständig eingereicht wurden, sind die für den Nachweis der Eignung des Nachunternehmers erforderlichen Unterlagen bis spätestens 5 Werktagen vor dem Ausführungs-/Leistungsbeginn beim AG einzureichen.
  - 6.4.2. Der Nachunternehmereinsatz wird nachträglich erklärt und bedarf der Zustimmung des AGs (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 S. 2 VOB/B bzw. § 4 Nr. 4 S. 1 VOL/B): Die erforderliche Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz ist bis spätestens 10 Werktagen vor dem beabsichtigten Beginn der Ausführung der entsprechenden Nachunternehmerleistung schriftlich beim AG zu beantragen. Der Nachunternehmer darf erst nach erteilter Zustimmung des AGs zum Nachunternehmereinsatz mit seiner Leistungserbringung beginnen. Die für den Nachweis der Eignung des Nachunternehmers erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag, spätestens jedoch bis 5 Werktagen vor dem beabsichtigten Ausführungsbeginn der Nachunternehmerleistung, bei dem AG einzureichen.
  - 6.4.3. Der Nachunternehmereinsatz wird nachträglich erklärt und bedarf nicht der Zustimmung des AGs (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 S. 3 VOB/B bzw. § 4 Nr. 4 S. 2 VOL/B): Der beabsichtigte Nachunternehmereinsatz ist dem AG anzuzeigen. Die für den Nachweis der Eignung des Nachunternehmers erforderlichen Unterlagen sind unaufgefordert spätestens bis 5 Werktagen vor dem beabsichtigten Ausführungs-/Leistungsbeginn der Nachunternehmerleistung bei dem AG einzureichen.
- 6.5. Der AG kann den Einsatz des Nachunternehmers untersagen bzw. eine diesbezüglich erteilte Zustimmung widerrufen, sofern der AN seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Fristen nachkommt oder sich während der Leistungserbringung Anhaltspunkte für einen Mangel der Eignung des Nachunternehmers ergeben und aufgrund dessen eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall hat der AN den Nachunternehmer unverzüglich auszuwechseln bzw. selbst die Leistung auszuführen. Hierdurch eintretende Störungen der Leistungserbringung gehen ausschließlich zu Lasten des AN.
- 6.6. Soweit ein Nachunternehmer mit dem Angebot ausdrücklich vom AN benannt wurde, ist der nachträgliche Austausch nur mit schriftlicher Zustimmung des AGs und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- 6.7. Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 6.8. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen eine Übersicht über den Stand seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Nachunternehmern sowie der an sie geleisteten Zahlungen vorzulegen.
- 6.9. Verträge mit Nachunternehmern sind dem AG auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 6.10. Verstößt der AN gegen die ihm gemäß dieser Ziffer 6 obliegenden Pflichten, setzt er insbesondere trotz fehlender oder entzogener Zustimmung Nachunternehmer ein, oder werden im Rahmen eines genehmigten Nachunternehmereinsatzes weitere Subunternehmer ohne Zustimmung des AGs eingesetzt, so ist der AG berechtigt, das Auftragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, sofern er dem AN für die Beendigung des unzulässigen Nachunternehmereinsatzes eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.

## 7. Rahmenvereinbarungen

Die Ausführung der in einer Rahmenvereinbarung enthaltenen Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Einzelaufträgen. Auf die Einzelaufträge finden die vertraglichen Bedingungen der Rahmenvereinbarung sowie aller damit verbundenen Vertragsregelungen direkte Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob der AG in seiner Bestellung auf die bestehende Rahmenvereinbarung ausdrücklich Bezug genommen hat.

## 8. Änderungen

- 8.1. Der AN wird den AG über beabsichtigte Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes, die sich aus seiner Sicht als erforderlich darstellen, unverzüglich informieren.
- 8.2. Sämtliche Änderungen des Vertragsinhalts - insbesondere hinsichtlich Menge oder Liefer- bzw. Leistungsdatum sowie auch solche nach vorstehender Ziff. 8.1. - müssen schriftlich zwischen dem AG und dem AN vereinbart werden.
- 8.3. Sofern es sich bei dem Auftrag um eine Rahmenvereinbarung oder wiederkehrende Leistung handelt, ist der AN unbeschadet der vorstehenden Regelungen verpflichtet, den AG schriftlich über Änderungen am beschafften Produkt vor der Implementierung jeglicher Änderungen zu benachrichtigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die die Eignung des beschafften Produkts, festgelegte Beschaffungsanforderungen zu erfüllen, beeinflussen. Der AN hat den AG unverzüglich über den etwaigen Wegfall von CE-Kennzeichnungen für die auftragsgegenständlichen Produkte zu informieren. Die Benachrichtigung ist ausschließlich an folgende Email-Adresse zu senden: [sekretariat.zb@mri.tum.de](mailto:sekretariat.zb@mri.tum.de).

## 9. Vergütung, Preise

- 9.1. Die vereinbarten Preise sind - unbeschadet der nachfolgenden Ziff. 9.2 - Festpreise für die gesamte Auftragsmenge und/oder -dauer, unabhängig davon, wie die Erbringung der Lieferung oder Leistung erfolgt, insbesondere, ob zu liefernde Ware auf einmal oder in Teillieferungen abgenommen wird.
- 9.2. Soweit die Möglichkeit von Preisanpassungen in einem vorrangig geltenden Vertragsdokument vereinbart und dort nichts anderes geregelt wurde, gilt Folgendes:
  - Eine Preissteigerung richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes Deutschland (Wiesbadener Index) für das vorangegangene Jahr.
  - Die Preise können frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres angepasst werden.
  - Preisanpassungsverlangen sind drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich beim AG geltend zu machen sowie zu begründen.
  - Eine Preissteigerung ist jeweils auf maximal 2,5% begrenzt.
- 9.3. Beauftragte Wartungs-/Serviceleistungen werden ab dem Ersten des auf die Lieferung folgenden Monats vergütet.
- 9.4. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift ein (Bringschuld).
- 9.5. Nebenkosten gleich welcher Art, z.B. Kosten für Fracht, Rollgeld, Versicherungsgebühren, Standgeld, Auf- und Abladen, Einbringen in die vorgesehenen Räumlichkeiten, Anschluss von Anlagen und Geräten an die bauseits verlegten Versorgungsleitungen, Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals usw. sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
- 9.6. Bei Einheitspreisverträgen ist der Einheitspreis der vertragliche Preis; dies gilt auch, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

## 10. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- 10.1. Rechnungen sind elektronisch (vorrangig ZUGFeRD oder XRechnung) und zentral an [kre-re@mri.tum.de](mailto:kre-re@mri.tum.de) zu übermitteln. Rechnungsempfänger: Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum), Zentraler Rechnungseingang, Ismaninger Str. 22, 81675 München
- 10.2. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung unter Berücksichtigung der in der Bestellung oder im Vertrag aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der AN verpflichtet, auf der Rechnung die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer inkl. aller weiteren Daten des Auftrags (Positions-, Artikelnummern etc.) anzugeben.
- 10.3. Von jedem Rechnungsbetrag werden bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt 3 % Skonto abgezogen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Für die Rechtzeitigkeit der vom AG geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- 10.4. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.5. An-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn dies in vorrangig geltenden Vertragsbestandteilen vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist.

## 11. Vertraulichkeit/Geheimhaltung/Datenschutz

- 11.1. Der AN ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, sowie sämtliche den AG betreffenden Informationen, die im Rahmen der Vertragsausführung offen gelegt werden oder ihm anderweitig zur Kenntnis gelangen, für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung des Auftrags zu verwenden. Diese Verpflichtungen finden - soweit der AN dies nachweisen kann - keine Anwendung auf solche Informationen,
  - die ohne eine Pflichtverletzung des AN oder ohne Pflichtverletzung einer berechtigten Person öffentlich bekannt wurden;
  - die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich bekannt waren;
  - die dem AN unabhängig vom AG bekannt sind.
- 11.2. Für das Vorliegen eines derartigen Ausnahmetatbestandes trägt der AN die Beweislast.

- 11.3. Der AN verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG wird der AN in Werbematerial, Broschüren etc. sowie insbesondere auch auf Internetseiten nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
- 11.5. Die einschlägigen europäischen und nationalen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sind durch den AN einzuhalten. Soweit der AN bzw. Mitarbeiter des AN Kenntnis von oder Zugriff auf personenbezogene(n) Daten bekommt/bekommen, für die der AG im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO verantwortlich ist, hat der AN gemäß Art. 32 DSGVO die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu deren Schutze zu ergreifen. Insbesondere hat er nur zuverlässige Mitarbeiter einzusetzen und zu gewährleisten, dass diese zur Vertraulichkeit und auf den Datenschutz verpflichtet sind.
- 12. Dem AN überlassene Gegenstände und Unterlagen**  
An allen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung dem AN überlassenen Gegenständen und Unterlagen des AG, wie z.B. Berechnungen, Zeichnungen etc., behält der AG die Eigentums- und Urheberrechte. Der AN verpflichtet sich, die genannten Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, der AG erteilt dem AN hierzu seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sämtliche Gegenstände und Unterlagen sind nach Vertragsende unverzüglich sowie unaufgefordert an den AG zurückzugeben.
- 13. Sicherheitsleistung**
- 13.1. Soweit eine Vorauszahlung in vorrangig geltenden Vertragsdokumenten und/oder der Bestellung des AG vereinbart wurde, ist für diese – auch ohne ausdrückliche Vereinbarung – Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten. Die Sicherheit erstreckt sich auf sämtliche Rückzahlungsansprüche des AG gegenüber dem AN, die sich daraus ergeben, dass der AN eine Leistung erbringt, die nicht der Vorauszahlung entspricht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Sicherheit durch Stellung einer Bürgschaft zu leisten.
- 13.2. Soweit in vorrangig geltenden Vertragsdokumenten Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und/oder für Mängelansprüche vereinbart und dort keine abweichende Festlegung getroffen wurde, beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung fünf Prozent der Auftragssumme und die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche zwei Prozent der Abrechnungssumme. Die Sicherheit ist grundsätzlich durch Bürgschaft zu leisten.
- 14. Bürgschaft (Sicherheit)**
- 14.1. Die Bürgschaft ist von einem
- in der EU oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 14.2. Die Bürgschaftsurkunde enthält folgende Erklärung des Bürgen:
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
  - Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
  - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
  - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
  - Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 14.3. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 14.4. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist. Im Übrigen wird die Bürgschaft mit Entfall des Sicherungszwecks zurückgegeben.
- 15. Schutzrechte Dritter**
- 15.1. Durch die Lieferung an und Verwertung durch den AG dürfen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 15.2. Ist die Verwertung der Leistung durch den AG wegen bestehenden Schutzrechten Dritter beeinträchtigt, so hat der AN auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung in Abstimmung mit dem AG so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- 15.3. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der AG wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem AN überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem AN führen. Der AN erstattet dem AG notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem AG aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der AG hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 15.4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.
- 16. Kündigung aus wichtigem Grund**
- 16.1. Aus wichtigem Grund ist der Vertrag fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt.

- 16.2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AGs mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des ANs selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 16.3. Der AG kann den Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der AN wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert hat. Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung zur vorherigen Abmahnung/Fristsetzung bleibt unberührt.
- 16.4. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

## 17. Vertragsstrafen

- 17.1. Soweit in vorrangig gelten Vertragsdokumenten eine Vertragsstrafe vereinbart und dort keine abweichende Festlegung getroffen wurde, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 17.2. Der AN hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs
- bei Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins 0,3 v.H. der bei Auftragserteilung vereinbarten Nettoauftragssumme und
  - bei Überschreitung von Zwischenterminen 0,1 v.H. des Nettowertes der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung zu zahlen.
- Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 17.3. Der AG bleibt berechtigt, vom AN über die verirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen (§ 341 Abs. 2 i.V.m. § 340 Abs. 2 Satz 2 BGB).
- 17.4. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## 18. Mindestlohn, Equal Pay

- 18.1. Der AN hat bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentwengesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACiG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.
- 18.2. Vorstehende Regelung gilt auch für eine etwaige Nachunternehmerkette.

## 19. Vorlage- und Übergabepflichten

Soweit der AG dies mit oder nach der Auftragserteilung verlangt, hat der AN zum Nachweis der Einhaltung der ihm obliegenden Entlohnungs- und Sozialversicherungspflichten innerhalb einer Frist von 12 Werktagen folgende Bescheinigungen und Bestätigungen vorzulegen:

- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse(n)
- bei einem AN mit Sitz im EU-Ausland: gültige Entsende- bzw. Versicherungsbescheinigungen (A 1 bzw. E 101) des Sozialversicherungsträgers für die entsandten Arbeitnehmer;
- bei handwerklichen Betrieben: eine Bescheinigung über die Eintragung in der Handwerksrolle oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach EU-rechtlichen Bestimmungen;
- ein Nachweis der Gewerbeanmeldung sowie ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister und dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als 3 Monate ist;
- Im Falle des Einsatzes ausländischer Beschäftigter: Bestätigung des ANs, dass jeweils eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorhanden ist (der Aufenthaltstitel ist dem AG auf Verlangen vorzulegen).
- AN mit Sitz im Ausland haben zusätzlich vorzulegen:
- Bescheinigung des Kreditinstitutes über die Bezeichnung/Identität des Kontos
- ausländische Auskunft in Steuersachen (Ertrag- und Umsatzsteuer); Unternehmen aus EU-Ländern haben die USt-ID-Nummer anzugeben
- Mindestlohnklärungen der eingesetzten Beschäftigten über den Erhalt des Mindestlohns

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine der vorgenannten Bescheinigungen/Bestätigungen abläuft, zurückgenommen oder widerrufen wird, oder aus sonstigen Gründen erlischt. Wird eine Bescheinigung/Bestätigung verlängert bzw. neu ausgestellt, hat der AN dem AG diese unaufgefordert vorzulegen. Diese Bescheinigungen/Bestätigungen sind jeweils rechtzeitig zu erneuern und spätestens bis zum Ende des nächsten auf den zurückliegenden Gültigkeitszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

## 20. Verstöße gegen Mindestlohnspflichten

- 20.1. Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des ANs eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den geltenden tarifvertragliche/gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der AN als sofort fällige Pflicht gegenüber dem AG an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der AN hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.
- 20.2. Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnspflichten hat der AN dem AG nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z. B. durch Testat eines

Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnspflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Auftragssumme zurückzubehalten, sofern die Erfüllung der Mindestlohnspflichten nicht bereits durch Bürgschaft gesichert ist.

Kann die Zahlung des Mindestlohns bzw. des geltenden Tarifentgelts nicht nachgewiesen werden, ist der AG zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Handelt es sich um einen vom AN beauftragten Nachunternehmer, so ist der AN verpflichtet, den Nachunternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer angemessenen Frist, zu kündigen und die Kündigung dem AG nachzuweisen.

- 20.3. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des ANs, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 (a) – (e) SGB IV, § 13 MiLoG und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften auf erste Anforderung freizustellen.

## 21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- 21.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Auch Ergänzungen und Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 21.2. Geschäftssprache zwischen den Parteien ist Deutsch.
- 21.3. Erfüllungsort ist der Sitz des AG in München, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- 21.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, das für den Geschäftssitz des AG zuständige Gericht in München. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- 21.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21.6. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

## Teil B Liefer- und Dienstleistungen

### 22. Besondere Bestimmungen: Lieferleistungen

- 22.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht (auch bei Versendung i.S.v. § 447 BGB) mit der Übergabe an den AG auf diesen über.
- 22.2. Ist eine Lieferstelle nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die Zentrale Warenannahme, Wirtschaftshof Bau 555, Trogerstr. 28, 81675 München, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Bei Waren, die nicht an die vom AG angegebene Lieferstelle geliefert werden, behält sich der AG vor, diese auf Kosten des AN zurück zu senden.
- 22.3. Der AN ist verpflichtet, auf allen Versanddokumenten und Lieferscheinen die genaue Bestellnummer und -position sowie die genaue Lieferanschrift des AG anzugeben. Im Falle der Lieferung von Geräten ist auf dem Lieferschein und der Rechnung für alle Geräte die Serien- bzw. Fabriknummer anzugeben.
- 22.4. Grundsätzlich hat die Lieferung vollumfänglich zu erfolgen. Teillieferungen sind nur auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung zulässig.
- 22.5. Bei früherer Lieferung als vereinbart behält sich der AG die Rücksendung auf Kosten des AN vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des AN. Der AG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 22.6. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN Waren fachgerecht sowie mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Beförderungsart auf seine Kosten zu verpacken. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 22.7. Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.
- 22.8. Die Beschaffenheit und die Merkmale etwaiger Muster gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- 22.9. Bei Mängeln gilt:
- 22.9.1. Der AG ist verpflichtet, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge gilt als rechtzeitig erteilt, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen – gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung – beim AN eingeht.
- 22.9.2. Mängelansprüche verjähren nach 24 Monaten. Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 22.9.3. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der AN die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die geltend gemachten Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der AG musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 22.9.4. Sollte der AN nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht dem AG in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

### 23. Besondere Bestimmungen: Medizinprodukte inkl. Medizingeräte

- 23.1. Der AN haftet für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz, Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetriebsverordnung, Röntgenverordnung etc.. Dies umfasst auch die rechtskonforme Einordnung einer Leistung als Medizinprodukt. Bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme einer CE-Kennzeichnung o.ä. ist dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 23.2. Sind vom AG in seiner Rolle als Betreiber gesetzlich erforderliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten, so ist der AN verpflichtet, den AG darauf hinzuweisen sowie ihm die dazu benötigten Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 23.3. Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist, soweit vorgeschrieben, seitens des AN durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufes systematisch zu erfolgen.
- 23.4. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 23.5. Bei vernetzten Medizingeräten ist der Geschäftsbereich Zentrale Beschaffung, Abteilung Medizintechnik, vorab die MAC-Adresse mitzuteilen (per Email an [Med-IT-Risikomanagement@mri.tum.de](mailto:Med-IT-Risikomanagement@mri.tum.de)). Weiterhin ist auf Anforderung der vom AG bereitgestellte „Fragenkatalog zur Produktcharakteristik“ auszufüllen und zurück zu senden (ebenfalls per Email an die vorstehend genannte Adresse).
- 23.6. Über die gemäß Ziff. 4.3 und 23.4 geschuldeten Unterlagen hinaus hat der AN die Geräteunterlagen, inklusive sämtlicher technischer Unterlagen zur Durchführung von sicherheits- und messtechnischen Kontrollen sowie Serviceunterlagen in elektronischer Form sowie in deutscher Sprache an den Geschäftsbereich Zentrale Beschaffung, Abteilung Medizintechnik, zu senden, entweder als USB-Stick oder per Email an [mt.serviceberichte@mri.tum.de](mailto:mt.serviceberichte@mri.tum.de). Sind derartige Unterlagen nur in gedruckter Form verfügbar, so sind der Geräteeinlieferung jeweils zwei Exemplare beizufügen.

### 24. Besondere Bestimmungen: Instandhaltung von technischen Anlagen

- 24.1. Die Leistungen zur Instandhaltung umfassen diejenigen Maßnahmen, die für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb der Geräte/Anlagen erforderlich sind.
- 24.2. Zur Begriffsdefinition der Begriffe „Instandhaltung“, „Wartung“, „Inspektion“, „Instandsetzung“ gelten die Festlegungen der DIN 31051:2019-06.
- 24.3. Die Wartung umfasst die zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes und der Funktion der Anlage(n) regelmäßig erforderlichen Maßnahmen einschließlich dem Beseitigen von betriebsbedingten Verunreinigungen an den Geräten selbst (Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates).
- 24.4. Die Inspektion umfasst das regelmäßige Überprüfen der Geräte auf einwandfreien Zustand und richtige Funktion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Einheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung).
- 24.5. Die Instandsetzung umfasst das Beseitigen von Störungen und Mängeln, das Liefern aller erforderlichen Ersatzteile und das Erneuern oder Ausbessern aller abgenutzten oder schadhaften Anlagenteile (physische Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen).
- 24.6. Der AN ist verpflichtet, die Leistungserbringung so zu gestalten, dass der betriebliche Ablauf beim AG nicht gestört wird. Insoweit sind auch die Betriebszeiten einzelner Einrichtungen/Abteilungen beim Auftraggeber zu berücksichtigen.
- 24.7. Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte/-mittel, Diagnosegeräte, Belastungsgewichte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern. Diese werden nicht gesondert vergütet.
- 24.8. Sämtliche Instandhaltungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des jeweiligen Herstellers durchzuführen, soweit nicht vorrangige vertragliche Regelungen des AG im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Der AN hat sich über etwaige Änderungen der Herstellervorgaben regelmäßig zu informieren.
- 24.9. Erkennt der AN – auch außerhalb seines Leistungsbereiches – Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage bzw. des Gerätes gefährden können, hat er den AG unverzüglich hierüber zu informieren.
- 24.10. Es dürfen nur Originalersatzteile (neue Teile oder Austauschteile) oder gleichwertige Teile verwendet werden.

### 25. Besondere Bestimmungen: Architekten- und Ingenieurleistungen

- 25.1. Der AN hat im Rahmen seiner Leistungen und der ihm insoweit zugewiesenen Verantwortung die auf das Projekt bezogenen Interessen des AG zu wahren, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der insoweit bestehenden Vorgaben zur termingerechten Fertigstellung, die mangelfreie Ausführung sowie die Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens. Im Rahmen der dem AN mit dem Planungsvertrag zugewiesenen Sachwalterpflichten hat dieser in jeder Phase der Leistungserbringung die ihm zur Kenntnis gelangenden Sachverhalte auf Umstände und Anhaltspunkte zu überprüfen, die der erfolgreichen Realisierung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens entgegenstehen können. Solche Sachverhalte und die für ihn erkennbaren Folgen hat er unverzüglich nach Kenntniserlangung dem AG mitzuteilen.
- 25.2. Der AN hat seine Leistungen nach Maßgabe der festgelegten Projektziele aktiv und eigenverantwortlich auszuführen.
- 25.3. Sollen andere von dem AG beauftragte Planer die dem AN übertragene Planung fortführen, hat der AN dem AG die zu dieser Fortführung erforderlichen Planungsinhalte und -grundlagen zur Verfügung zu stellen, soweit erforderlich auch vor Fertigstellung/Abnahme der Gesamtleistung des AN.

### 26. Vergütung nach tatsächlichem Aufwand

Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

- 26.1. Es wird lediglich der Zeitaufwand vergütet. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und/oder Nebenkosten werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich in vorrangig geltenden Vertragsbestandteilen vereinbart wird. Vom AG zu vertretende Wartezeiten des ANs werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der AN muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- 26.2. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt vom AN unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten voraus.
- 26.3. Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, teilt der AN dem AG jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die Obergrenze zu ca. 75% und zu 100% erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen. Unabhängig hiervon ist der AN auch bei Überschreitung der Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der AN die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der AN ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der AG dies verlangt.
- 26.4. Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der AN eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der AN mit dem Leistungsnachweis nachweist, keine Pause gemacht zu haben.
- 26.5. Soweit der AG nicht ausdrücklich zugestimmt hat oder etwas anderes vereinbart wurde, sind Leistungen nur in den Zeiten zu erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungssatz vereinbart ist. Wird der AN ohne eine solche Zustimmung oder Vereinbarung tätig, kann er weder einen Zuschlag noch einen erhöhten Vergütungssatz verlangen.
- 26.6. Bei einer Abrechnung nach Stunden beträgt die kleinste Abrechnungseinheit 15 Minuten. Bei einer Abrechnung nach Tagen beträgt die kleinste Abrechnungseinheit  $\frac{1}{4}$  Tag.

## 27. Test- und Leihstellungen

- 27.1. Demonstrationen einschließlich Verbrauchsmaterial erfolgen kostenfrei.
- 27.2. Jegliche Test- oder Leihstellungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG zulässig. Liegt eine solche nicht vor, gehen alle diesbezüglich beim AN entstandenen Kosten zu seinen Lasten.
- 27.3. Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten für mehr als 4 Wochen erfordert immer den Abschluss eines separaten Leihvertrages. Ohne Abschluss eines Leihvertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfällige Folgekosten, sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsheile im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial beim AN.
- 27.4. Die Haftung des AG ist bei Demonstrationen, Teststellungen und leihweiser Überlassung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## Teil C Bauleistungen

### 28. Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen

- 28.1. Der AN benennt dem AG spätestens mit der schriftlichen Anzeige des Ausführungsbeginns einen deutschsprachigen, fachlich qualifizierten Bauleiter oder Vorarbeiter mit Mobil-Telefonnummer als Ansprechpartner.
- 28.2. Auf der Baustelle muss stets eine fachkundige, deutschsprachige Mannschaftsführung des AN anwesend sein. Der eigenständige, fachtechnisch einwandfreie Umgang mit übergebenen Planunterlagen wird vorausgesetzt.
- 28.3. Soweit Baustellen-Jour-Fixe stattfinden, nimmt der Ansprechpartner des AN hieran auf Verlangen des AG teil.

### 29. Personalmeldung, Ansprechpartner

- 29.1. Der AN hat bis spätestens 5 Tage vor dem Gesamtausführungsbeginn die einzusetzenden Arbeitnehmer bei dem AG anzumelden (Personalliste). Dies gilt auch für Arbeitnehmer etwaiger Nachunternehmer des AN.
- 29.2. Änderungen oder Erweiterungen des eingesetzten Personals muss der AN dem AG unaufgefordert durch die Vorlage einer aktualisierten Personalliste anzeigen, bevor die jeweils neu eingesetzten Personen auf der Baustelle tätig werden. Mit der Anzeige hat er sämtliche geforderten Nachweise vorzulegen.
- 29.3. Nicht ordnungsgemäß oder ohne ausreichende Nachweise angemeldetes Personal ist vom AN von der Baustelle zu entfernen. Entsprechenden Anweisungen des AG hat er unverzüglich Folge zu leisten. Insoweit entstehende Störungen in der Leistungsausführung gehen vollumfänglich zu Lasten des AN.
- 29.4. Vorstehende Regelungen gelten entsprechende auch für Nachunternehmerleistungen.

### 30. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- 30.1. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen werden nur vergütet, wenn Sie schriftlich vereinbart wurden.
- 30.2. Der AN hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B
- das Datum,
  - die Bezeichnung der Baustelle und des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
  - die Art der Leistung,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
  - ggf. die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

- 30.3. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 30.4. Die Bestätigung des AG auf dem Stundenlohnnachweis ist Voraussetzung der prüfbaren Abrechnung der Leistungen. Sie ist jedoch kein Anerkenntnis zu Grund und Höhe des im Stundenlohnzettel geltend gemachten Leistungsumfanges, insbesondere hinsichtlich einer gebotenen Abgrenzung zu den nicht durch Stundenlohnarbeiten zu erbringenden Leistungen. Insoweit bleibt dem AG eine entsprechende Berichtigung der Rechnungen zu jeder Zeit, auch nachträglich, vorbehalten.

### **31. Freistellung nach § 48b EStG**

- 31.1. Vor der Rechnungsstellung ist dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, sofern eine solche vorliegt.
- 31.2. Sollte der AN nicht über eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG verfügen, hat er dies dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung mitzuteilen.
- 31.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorzulegende Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.